OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701543/2/BL

Datum:
Linz, 9. Februar 2022

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der Dr. K R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R S G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 27.12.2021, GZ: BHRI/ 920120048030/20, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 in Verbindung mit der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird ersatzlos aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.12.2021, GZ: BHRI/920120048030/20 wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 40 lit. c iVm § 15 Abs. 1 letzter Satz Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, iVm § 13 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 463/2020, eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 19 Stunden sowie 30 Euro Verfahrenskostenersatz verhängt.

Der Bf wurde vorgeworfen, dass sie am 07.11.2020 von 18:30 Uhr bis 20:30 Uhr am Parkplatz des Gasthauses K (E) an der Veranstaltung „Corona Sprechstunde“ teilgenommen habe, obwohl Veranstaltungen gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung zu diesem Zeitpunkt untersagt waren. Im Spruch des Straferkenntnisses wurde zudem ausgeführt, dass die Bf auf den Ankündigungen der Veranstaltung im Internet als Sprecherin angeführt sei und sich die Bf am 07.11.2020 im Zeitraum von 17:30 Uhr bis 19:30 Uhr mit insgesamt etwa 50 Personen aus verschiedenen Haushalten am oben angeführten Veranstaltungsort aufgehalten habe, wobei Mag. R S, auf der Ladefläche eines PKWs stehend, einen Vortrag über das COVID-19-Maßnahmengesetz gehalten habe. Ausgeführt wurde weiters, dass diese Veranstaltung auch nicht unter eine der in § 13 Abs. 3 bis Abs. 6 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung angeführten Ausnahmen gefallen sei.

In der Begründung des Straferkenntnisses wurde unter anderem dargelegt, dass es sich bei der gegenständlichen „Corona-Sprechstunde“ am 07.11.2020 um eine nicht genehmigte Veranstaltung im Sinne des § 13 Abs. 1 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung handle und keine Ausnahme nach § 13 Abs. 3 bis 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung vorliege.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundliche Vertreter der Bf mittels E-Mail vom 06.01.2022 Beschwerde. In dieser wurde inhaltlich vorgebracht, dass keine Veranstaltung vorliege. Vielmehr handle es sich um eine Spontanversammlung, welche unter die Ausnahmebestimmung des § 13 Abs. 3 Z 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung falle. Beantragt wurde die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 19.01.2022 (eingelangt am 20.01.2022) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne dass eine Beschwerdevorentscheidung erlassen wurde. Das Landesverwaltungs-

gericht Oberösterreich erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und einer Internetrecherche. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Am 07.11.2020 fand ab 17:30 Uhr die über das Internet angekündigte aber nicht angemeldete „Corona Sprechstunde“ am Parkplatz des K E, E, statt, bei der etwa 50 Personen anwesend waren.

Auf der Ankündigung im Internet (siehe dazu Seite 59 elektronischer Behördenakt) ist als Untertitel „FAKTEN STATT PANIK – ZURÜCK ZU DEN GRUNDRECHTEN“ angeführt. Darunter findet sich ein Bild der Bf mit dem Zusatz „DR. R K Ärztin“ und ein Bild des Rechtsanwaltes der Bf mit dem Zusatz „DR. S R Rechtsanwalt“.
Daraus kann abgeleitet werden, dass die Bf (neben Dr. R S) als Organisatorin angesehen werden kann.
Zudem werden die regelmäßig stattfindenden „Corona Sprechstunden“ auch auf der Homepage der Bf und von Dr. S angekündigt und folgendermaßen beschrieben: „Im Rahmen der „Coronasprechstunde“ informieren wir und beantworten Fragen, bieten Unterstützung und Vernetzung.“

Unstrittig steht zudem fest, dass die Bf bei der gegenständlichen „Corona Sprechstunde“ auch tatsächlich anwesend war und teilgenommen hat. Dieser Umstand wird auch in der Beschwerde nicht bestritten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig und schlüssig aus dem angefochtenen Straferkenntnis sowie dem Beschwerdevorbringen, der oben angesprochenen Internetrecherche und dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde.

## III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die einschlägige Bestimmung des § 13 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-verordnung, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. II Nr. 463/2020, lautet:

„Veranstaltungen

§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.

(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Ausstellungen, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. ....

4. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953; diese sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes mit der Maßgabe zulässig, dass Teilnehmer eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben,...“

III.2. Die eben zitierte Bestimmung untersagt gemäß Abs. 1 „Veranstaltungen“ und definiert diesen Begriff im Abs. 2 mit einer demonstrativen Aufzählung. Dies zeigt aber eindeutig, dass „Veranstaltungen“ im Sinne dieser Bestimmung jedenfalls einen unterhaltenden Charakter aufweisen. Bei den genannten „Veranstaltungen“ handelt es sich grundsätzlich um Darbietungen etwa kultureller oder sportlicher Natur, Feste, Messen und dergleichen.

Demgegenüber sind im § 13 Abs. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung gewisse Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 genannt. Nach Z 4 leg.cit. sind demnach „Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953“ erlaubt, wobei die „Teilnehmer eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben“.

Die zentral zu beantwortende Frage in diesem Fall ist daher, ob die gegenständliche „Corona Sprechstunde“ als Veranstaltung im Sinne des § 13 Abs. 1 iZm Abs. 2 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung oder als Versammlung nach dem Versammlungsgesetz zu verstehen ist.

III.3. Obwohl beide Begriffe vor allem umgangssprachlich oft als Synonym füreinander verwendet werden, sind sie jeweils durch die Verfassung geprägt (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG, Art 102 Abs. 2 B-VG und Art 15 Abs. 1 und Abs. 3 B-VG) und voneinander abgrenzbar. Versammlungen stellen eine besondere und grundrechtlich verbürgte Form der Vereinigung dar. Demgegenüber sind Veranstaltungen, die grundsätzlich iSd Veranstaltungswesens in die Länder-kompetenz fallen, öffentliche Darbietungen und öffentliche Belustigungen (vgl dazu *Gstöttner/Lachmayr*, NetV 2020, 124 ff, 126). Hervorzuheben ist, dass im Grundsatz Versammlungen nicht als Veranstaltungen zu werten sind und dass die

grundrechtlichen Vorgaben jedenfalls zur Anwendung kommen (vgl dazu nochmals *Gstöttner/Lachmayr*, NetV 2020, 124 ff, FN 26).

III.4. Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichthofes (vgl dazu etwa VfSlg 11.866/1988; 14.761/1997 mwN) ist eine Versammlung iSd Versammlungsgesetzes und iSv Art. 12 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) eine „Zusammenkunft mehrerer Menschen, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw) zu bringen, so dass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht. Eine Versammlung ist – maW ausgedrückt – das Zusammenkommen von Menschen (auch auf Straßen) zum gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen oder der Kundgabe von Meinungen an andere; keine Versammlung ist das bloß zufällige Zusammentreffen von Menschen“.

Der Versammlungsbegriff des Art 11 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist diesbezüglich weiter und umfasst jede organisierte einmalige Vereinigung mehrerer Menschen zu einem gemeinsamen Ziel an einem bestimmten Ort (VfSlg 12.501/1964) und umfasst zudem etwa auch sich fortbewegende Versammlungen (EGMR 5.3.2009, 31684/05, *Barraco*).

Versammlungen, die unter das Versammlungsgesetz fallen, sind gemäß § 2 Versammlungsgesetz spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeigepflicht für sich allein rechtfertigt weder die Untersagung noch die Auflösung einer Versammlung (VfSlg 11.132/1986) und ändert somit auch nichts an deren Charakter bzw. Einstufung als Versammlung. Auch nicht angemeldete Versammlungen (Spontanversammlungen) sind geschützt (VwGH 15.10.2009, 2007/09/0307; VfSlg 20.331).

III.5. Im vorliegenden Fall fand zum Tatzeitpunkt am genannten Ort eine „Corona Sprechstunde“ statt. Dabei handelt es sich nach Ansicht der erkennenden Richterin um eine Versammlung im oben dargestellten Sinn (vgl Punkt III.4.). Einerseits wollte die Bf gemeinsam mit Dr. S die Anwesenden überzeugen, belehren, informieren (Meinungskundgabe) aber wohl auch mit ihnen debattieren und diskutieren. Laut Intention der Bf und Dr. S (siehe dazu die unter Punkt II.2. angeführte einschlägige Internetseite) sollen derartige „Corona Sprechstunden“ auch zu einer „Vernetzung“ der Teilnehmer führen, wohl mit dem (aus Sicht der Organisatoren) gemeinsamen Feindbild der in Österreich geltenden Normen zur Bekämpfung von Covid-19. Eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen – auch am 07.11.2020 – ist daher jedenfalls gegeben.
Entsprechend der Definition einer Versammlung iSd Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist die gegenständliche „Corona Sprechstunde“ eine Zusammenkunft von Personen zum „gemeinsamen Zweck der Erörterung von

Meinungen oder der Kundgabe von Meinungen an andere“ (vgl. dazu VfSlg 11.866/1988; 14.761/1997 mwN).

Selbst ein fragliches oder nicht nachvollziehbares Versammlungsziel vermag an der Einordnung als Versammlung nichts zu ändern und ist für die rechtliche Beurteilung irrelevant.

III.6. Die Qualifikation als Versammlung führt aber nun dazu, dass die Ausnahmebestimmung des § 13 Abs. 3 Z 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-verordnung zur Anwendung gelangt, weshalb die Bestrafung der Bf wegen Übertretung des § 40 lit. c iVm § 15 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 iVm § 13 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung zu Unrecht erfolgt ist und somit das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben ist.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beurteilung der Frage, ob im konkreten Fall eine unter das Versammlungsgesetz fallende Versammlung vorliegt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, und darüber hinaus die Rechtslage keine Zweifel aufwirft.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang